

Datenschutzordnung des Bushido-Club Mayen e.V.

Präambel

¹Soweit in dieser Ordnung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen und andere Geschlechter ausdrücklich mit ein. ²Eine Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit. ³Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung "Mitglieder" sowohl für unsere weiblichen als auch unsere männlichen sowie diversen Mitglieder verwendet.

¹Der Bushido-Club Mayen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). ²Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Bushido-Club Mayen e.V.

Stehbach 35

56727 Mayen

Telefon: 0162-9396407

E-Mail: info@judo-mayen.de

Homepage: <http://www.judo-mayen.de>

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	2
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein	3
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen.....	4
§ 6 Kommunikation per E-Mail.....	4
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.....	4
§ 8 Datenschutzbeauftragter	5
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	5
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern (i.S.v. Übungsleitern, Abteilungsleitern, Vorstandsmitgliedern) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und

Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

- 3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den (Landes-) Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen oder diese zu Beitritts-, Fortbildungs- oder Prüfungszwecken benötigt werden.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Prüfungen, Alter oder Geburtsjahrgang oder während des Trainings.
- 3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen oder dem Training gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleitern und der Übungsleitern mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- 1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- 2) ¹Der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. ²Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 1) ¹Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. ²Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2) ¹Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. ²Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3) ¹Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. ²Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

- 1) Alle Mitarbeitern im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleitern, Übungsleitern), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

- 1) ¹Wenn im Verein mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. ²Da dies im Bushido Club Mayen nicht der Fall ist, ist dies nicht erforderlich.
- 2) ¹Sollte sich die Personenzahl entsprechend erhöhen gilt: Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. ²Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. ³Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. ⁴Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1) ¹Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein und ggf. Auftritte der Abteilungen. ²Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet ist von dem Vorstand zu genehmigen. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Vorsitzenden, den Geschäftsführern und den Administratoren vorgenommen werden.
- 2) Der/die Administrator(en) ist/sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Online-Auftritt verantwortlich.
- 3) ¹Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, X, TikTok) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. ²Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. ³Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. ⁴Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben

- 1) ¹Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. ²Eine eigenmächtige Datenerhebung, -

nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

- 2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Datenschutzordnung wurde vom Vorstand am 13. Juni. 2024 angenommen und genehmigt.

Mayen, 13. Juni 2024

gez.: **Tobias Katluhn**, 1. Vorsitzender

gez.: **Gordon Scheidt**, 2. Vorsitzender